

Landes-Kanu-Verband Brandenburg e. V.

# **Satzung**

Beschlossen: 14.07.1990 in Potsdam  
1. Änderung: 08.03.1997 in Potsdam  
2. Änderung: 17.03.2001 in Potsdam  
3. Änderung: 12.03.2005 in Spremberg  
4. Änderung: 14.03.2009 in Potsdam  
5. Änderung: 20.03.2010 in Potsdam

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Landes-Kanu-Verband Brandenburg e. V. (LKV) und ist der Dachverband des Kanusportes im Land Brandenburg. Er wurde am 14.07.1990 in Potsdam gegründet. In ihm sind die Kanuvereine/Abteilungen des Landes Brandenburg zusammengeschlossen.
2. Der LKV ist beim Amtsgericht Potsdam eingetragen. Gerichtsstand und Erfüllungsort befinden sich in Potsdam.
3. Der LKV ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e. V. (LSB) und des Deutschen Kanu-Verbandes e. V. (DKV).
4. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

## § 2

### Farben und Stander

Die Farben des Verbandes sind rot weiß. Er führt einen Stander mit rot weiß, im Stander sind das Landeswappen des Landes Brandenburg mit der Bezeichnung LKV Brandenburg und die Farben sowie das Symbol des DKV eingeordnet.

## § 3

### Zweck

1. Der Verband hat die Aufgabe, den Kanusport in allen Disziplinen auf breiter Grundlage als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu pflegen. Insbesondere will er die Ziele in alle Kreise der Jugend tragen, die ihm angehörenden Jugendlichen durch sportliche Betätigung fördern und sie auch außerhalb des Sportbereiches betreuen.
2. Der Verband verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere auch dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem DKV für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regeln die Anti-Doping-Bestimmungen des DKV.
3. Das Ausüben des Kanusportes setzt eine intakte Natur und Umwelt voraus. Es ist deshalb eine vorrangige Aufgabe des LKV, das Ausüben kanusportlicher Disziplinen unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes zu fördern.
4. Dem Erreichen dieser Verbandsaufgaben dienen:
  - a) die Durchführung gemeinsamer Wettkämpfe in allen Disziplinen nach gültigen Wettkampfbestimmungen (DWB), Lehrgänge, Wanderfahrten, Ferienlager u. a.;
  - b) der Einsatz für das Durchführen des Kanusports unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Umweltschutzes, z. B. durch entsprechende Fahrtenangebote, Bereitstellen von Informationen sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für alle Kanufahrer,

- c) die Vertretung des brandenburgischen Kanusports, soweit es nicht in den Verantwortungsbereich der Mitglieder fällt,
- d) die Vertretung des brandenburgischen Kanusports gegenüber dem DKV,
- e) die Pflege und Förderung internationaler Beziehungen im Kanusport,
- f) die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Nutzung, Erhaltung, Reinhaltung und den Ausbau – im Rahmen eines fachgerechten, naturverbundenen Wasserbaues – der natürlichen Gewässer, ebenso bei der Planung und wassersportlichen Nutzung künstlicher Gewässer.

Der LKV kann mit der Durchführung oder Ausrichtung einer einzelnen Aufgabe gemäß Ziffer 3. a) ein Mitglied beauftragen.

- 5. Der LKV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Seine gesamte Arbeit ist ausschließlich der Förderung und Pflege des Amateur-Sportes gewidmet. Der LKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des LKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Der LKV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LKV.

#### § 4

#### Mitglieder

- 1. Der LKV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 2. Ordentliche Mitglieder des LKV sind Kanuvereine, Kanuabteilungen von Sportvereinen und Einzelmitglieder.
- 3. Als außerordentliche Mitglieder können Organisationen oder Einrichtungen aufgenommen werden, die
  - ihren Sitz im Land Brandenburg haben,
  - aktiv und regelmäßig Kanusport anbieten und fördern und
  - sich verpflichten, die Zwecke des LKV, insbesondere die Ausübung eines natur- und landschaftsverträglichen Kanusportes zu unterstützen.
- 4. Soweit in den folgenden Bestimmungen die Bezeichnung „Mitglieder“ verwendet ist, sind darunter nur Kanuvereine und Kanuabteilungen von Sportvereinen zu verstehen.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag erworben werden. Der Antrag ist schriftlich an den LKV zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Es kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und durch Zustellung mittels Einschreibebrief dem Betroffenen bekannt zu geben.
3. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt derselben, Beschwerde an das Präsidium eingelegt werden. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig.
4. Über Anträge auf außerordentliche Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch zur Aufnahme besteht nicht.

## § 6

### Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder, außerordentlichen Mitglieder und Einzelmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie haben das Recht, den Stander des Verbandes zu führen.
2. Außerordentliche Mitglieder haben eingeschränkte Rechte.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder, außerordentlichen Mitglieder und Einzelmitglieder haben die Pflicht:

1. die satzungsgemäßen Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen,
2. die Satzung des LKV und seine neben der Satzung existierenden Ordnungen sowie die Rechtsordnungen des DKV rechtsverbindlich anzuerkennen.
3. Zur Umsetzung der in § 3 Abs. 2. dieser Satzung festgelegten Dopingbekämpfungen gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des DKV in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom LKV auf den DKV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen des DKV in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs – auch für den einstweiligen Rechtsschutz – entschieden. Die Mitglieder des LKV sind verpflichtet, Entscheidungen des DKV anzuerkennen und umzusetzen.

## § 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied, Einzelmitglied und außerordentliche Mitglied hat einen Beitrag an den LKV zu entrichten. Dessen Höhe kann für Mitglieder nur auf den Verbandstagen bzw. Verbandsausschusstagen festgelegt werden.  
Die Beitragshöhe für Einzelmitglieder und außerordentliche Mitglieder bestimmt das Präsidium.
2. Die Modalitäten der Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung.
3. Ist ein Mitglied, Einzelmitglied oder außerordentliches Mitglied trotz erfolgter Mahnung länger als 3 Monate im Beitragsrückstand, so ruhen seine Rechte, an Veranstaltungen des LKV teilzunehmen; ebenfalls ruht das Stimmrecht.
4. Bei Beitragsschuld des Mitgliedes, Einzelmitgliedes oder außerordentlichen Mitgliedes zum Ende des Kalenderjahres erlischt seine Mitgliedschaft. Die Beitragsschuld gegenüber dem LKV bleibt bis zu ihrer Tilgung bestehen.

## § 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt aus dem LKV,
  - b) Auflösung des Vereins bzw. der Abteilung,
  - c) Ausschluss aus dem LKV,
  - d) Tod des Einzelmitgliedes.
2. Der Austritt aus dem LKV kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
3. Bei Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Verbandsvermögen, soweit er nicht die eingezahlten Darlehen und/oder den Zeitwert der geleisteten Sacheinlagen des ausscheidenden Mitgliedes, Einzelmitgliedes oder außerordentlichen Mitgliedes betrifft.

## § 10 Organe

1. Die Organe des LKV sind:
  - a) der Verbandstag
  - b) der Verbandsausschuss
  - c) das Präsidium

## § 11

### Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des LKV.  
Er besteht aus:
  - a) den Delegierten der Mitglieder,
  - b) dem Vertreter der Einzelmitglieder,
  - c) dem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder,
  - d) dem Präsidium
  - e) dem 2. Jugendwart und dem Jugendsprecher,
  - f) den Fachwarten und Referenten.
2. Delegierter kann nur sein, wer Mitglied eines Kanuvereins, einer Kanuabteilung, außerordentliches Mitglied oder Einzelmitglied im LKV ist.
3. Jeder Verein kann so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat:

– bis 50 beitragspflichtige Mitglieder	1 Stimme,
– bis 100 beitragspflichtige Mitglieder	2 Stimmen,
– für jede weitere angefangene 100 beitragspflichtige Mitglieder	1 Stimme,
– für alle beitragspflichtigen Einzelmitglieder	1 Stimme,
– außerordentliche Mitglieder	1 Stimme.
4. Die dem Verein zustehenden Stimmen können durch einen oder mehrere Delegierte abgegeben werden. Stimmenübertragung ist unzulässig. Präsidiumsmitglieder des LKV dürfen nicht gleichzeitig Delegierte der Mitglieder sein.
5. Der Verbandstag findet alle 4 Jahre statt. Die schriftliche Einberufung und die Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung sind mindestens 8 Wochen vor dem Tagungstermin den Mitgliedern mitzuteilen.
6. Der Präsident hat einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder es beantragt oder wenn es das Präsidium des LKV nach eigenem Ermessen zur Erledigung dringender Angelegenheiten für erforderlich hält. Für die Einladung gilt das gleiche wie beim ordentlichen Verbandstag, jedoch beträgt die Einladungsfrist 

4	Wochen.
---	---------
7. Anträge an den Verbandstag können stellen:
  - a) die Mitglieder,
  - b) das Präsidium
  - c) die Fach- und Sportwarte bezogen auf ihr Ressort.
8. Anträge müssen mindestens 4 Wochen vorher und beim außerordentlichen Verbandstag zwei Wochen vorher in der Geschäftsstelle eingegangen sein und umgehend den Mitgliedern zugesandt werden. Während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, zur Aussprache und Beschlussfassung zugelassen, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen die Dringlichkeit bejahen.

9. Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen in allen Angelegenheiten beschlussfähig, die zur Tagesordnung gehören oder die durch gebilligten Dringlichkeitsantrag zur Erörterung gestellt werden. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache, bei Satzungsänderungen die Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
10. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wird in drei Wahlgängen Stimmengleichheit erzielt, so entscheidet das Los. Wahlen erfolgen offen, wenn nicht widersprochen wird. Andernfalls ist schriftlich und geheim zu wählen.
11. Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Fach- und Sportwarte,
  - b) Entgegennahme der Berichte zur Jahresrechnung und der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Präsidiums,
  - d) Entscheidung über Anträge,
  - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Wahl des Präsidiums
  - g) Bestätigung des vom Verbandsjugendtag gewählten 1. Jugendwartes,
  - h) Wahl der Kassenprüfer
  - i) Wahl des Beschwerdeausschusses,
  - j) Bestätigung der Fach- und Sportwarte;
  - k) Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
  - l) Satzungsänderungen.

## § 12

### Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht mit allen Rechten aus den Vorsitzenden der Mitglieder, dem Vertreter der Einzelmitglieder, dem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder, den Präsidiumsmitgliedern, dem 2. Jugendwart, dem Jugendsprecher und den Fach- und Sportwarten. Außer bei den Präsidiumsmitgliedern besteht Vertretungsrecht.
2. Die Mitglieder verfügen im Verbandsausschuss über die Anzahl der Stimmen wie unter § 11 Abs. 3 und 4 genannt.
3. Der Verbandsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
4. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Präsidenten in schriftlicher Form mindestens 4 Wochen vor Tagungsbeginn erfolgen.
5. Anträge bzw. Dringlichkeitsanträge werden wie im § 11 Abs. 8 behandelt.
6. Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, der Kassenprüfer, der Fach- und Sportwarte,
  - b) Entlastung des Präsidiums,
  - c) Entscheidung über Anträge,
  - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,



- e) Änderungsbestätigung von Fach- und Sportwarten,
  - f) Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
7. Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Entscheidung aller bedeutsamen Verbandsangelegenheiten, sofern sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Ebenso kann er in Eilfällen über finanzielle und organisatorische Fragen (z. B. Festlegung von Veranstaltungen) entscheiden.

## § 13

### Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich aus mindestens 6 Personen zusammen:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten Verbandsentwicklung und Breitensport
  - c) dem Vizepräsidenten Olympischer Wettkampfsport,
  - d) dem Vizepräsidenten Freizeit- und Kanuwandersport,
  - e) dem Schatzmeister,
  - f) dem 1. Jugendwart.
2. Je zwei Mitglieder des Präsidiums aus den im § 13 Abs. 1 aufgeführten Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB.
3. Das Präsidium leitet die Geschäfte zwischen den Verbandstagen und den Verbandsausschusstagungen.
4. Das Präsidium wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen kein weiteres Amt im LKV bekleiden. Ein Mitglied des Präsidiums kann beim Verbandstag nicht gleichzeitig Delegierter sein.
6. Zur Erledigung der Aufgaben des LKV erstellt das Präsidium eine Geschäftsordnung. Diese dient der Darstellung der Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder, der Fach- und Sportwarte, der hauptamtlichen Mitarbeiter/Trainer und grenzt die einzelnen Aufgabenbereiche voneinander ab. Das Präsidium erstellt eine Finanzordnung, eine Ehrungsordnung sowie weitere erforderliche Ordnungen. Der Beschluss und die Änderungen der Ordnungen erfolgt durch die einfache Mehrheit des Verbandstages bzw. Verbandsausschusses.
7. Die Jugendordnung des LKV wird durch den Jugend-Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen und auf dem Verbandstag bekannt gegeben.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.
9. Das Präsidium entscheidet über Anstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter/Trainer und bestimmt ihren Einsatz.
10. Das Präsidium ist ausführendes Organ des LKV und berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten.
11. Das Präsidium kann zu seinen Beratungen Gäste zuladen und sich zu fachlichen Sachfragen beraten lassen.

## § 14

### Kanujugend

1. Die Brandenburgische Kanujugend ist die Jugendorganisation des LKV. Sie verfügt über die ihr zufließenden Mittel und führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des LKV und ihrer Jugendordnung.
2. Durch die Brandenburgische Kanujugend soll jungen Menschen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Belange selbst zu vertreten und demokratisch in die Strukturen des LKV hinein zu wachsen und verantwortlich zu handeln.

## § 15

### Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt für die Dauer einer Wahlperiode mindestens 2, höchstens 3 Kassenprüfer. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse, die Kassenführung und die Belege mindestens einmal im Jahr. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen. Das Präsidium hat diese Beanstandungen zu prüfen und die Kassenprüfer über das Ergebnis zu informieren.
3. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis der Kassenprüfung jeweils dem Verbandstag/Verbandsausschuss Bericht zu erstatten und die Entlastung des Präsidiums vorzuschlagen oder zu versagen.

## § 16

### Spruch- und Schlichtungskammer

1. Der Verbandstag wählt für die Dauer einer Wahlperiode mindestens 2, höchstens 3 Personen aus verschiedenen Vereinen für die Spruch- und Schlichtungskammer des LKV. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Mitglieder der Spruch- und Schlichtungskammer dürfen keine weitere Funktion im LKV bekleiden.

## § 17

### Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des LKV kann nur ein ausschließlich zu diesem Zwecke einberufener Verbandstag, auf dem mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
2. Für die Auflösung des LKV ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Delegiertenschlüssel ergibt sich aus § 11 Abs. 3. Die Inanspruchnahme ist in § 11 Abs. 4 geregelt.
3. Wird der LKV aufgelöst oder fallen die steuerbegünstigten Zwecke weg, ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Darlehen der Mitglieder übersteigt, an den Landessportbund Brandenburg e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für Kinder- und Jugendsport zu verwenden hat.